

## Vollmacht

Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG

---

**Name Gesuchstellerin, Gesuchsteller**

---

**Geburtsdatum**

---

**Sozialversicherungsnummer**

---

**Name Ehepartnerin, Ehepartner, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner**

---

**Geburtsdatum**

---

**Sozialversicherungsnummer**

---

Der, die Unterzeichnende erteilt, erteilen hiermit den mit der Bearbeitung des Falles befassten Personen die vorliegende Vollmacht für die Abklärung des Anspruches auf materielle Hilfe gemäss Artikel 5 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz.

Der, die Bevollmächtigten werden berechtigt, von den nachfolgend aufgeführten Stellen und Personen Informationen einzuholen, die zur Abklärung der finanziellen und persönlichen Verhältnisse für die Gewährung von materieller Hilfe nach Sozialhilfegesetz erforderlich sind.

Die aufgeführten Stellen und Personen werden ermächtigt, den Bevollmächtigten die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zukommen zu lassen. Soweit eine spezielle Schweigepflicht besteht, werden die betroffenen Personen für die Auskunftserteilung davon befreit. Diese Personendaten dürfen gemäss § 46 Abs. 3bis SPG bei einem Wegzug an die neu zuständige Sozialbehörde weitergegeben werden.

<input checked="" type="checkbox"/>	Arbeitgeber, frühere, aktuelle
<input checked="" type="checkbox"/>	RAV, Arbeitslosenkasse
<input checked="" type="checkbox"/>	Krankenversicherung
<input checked="" type="checkbox"/>	Sozialversicherungen, Versicherungen
<input checked="" type="checkbox"/>	Ärzte in Bezug auf das Einholen von Arztzeugnissen, Attesten und Berichten
<input checked="" type="checkbox"/>	Behörden, Steueramt, Betreibungsamt, Strassenverkehrsamt, etc.
<input checked="" type="checkbox"/>	Amt für Migration und Integration
<input checked="" type="checkbox"/>	Pensionskassen, BVG-Einrichtungen
<input checked="" type="checkbox"/>	Private, z.B. Vermieter
<input checked="" type="checkbox"/>	Bank, Postfinance
<input checked="" type="checkbox"/>	Rechtsvertreter
<input checked="" type="checkbox"/>	weitere Stellen, z.B. Frauenhaus

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Unterschrift Gesuchsteller, Gesuchstellerin

.....  
Unterschrift Ehepartner/Ehepartnerin  
eingetragener Partner/Partnerin

## Gesuch um materielle Hilfe

Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG

---

### Erläuterung zur Vollmacht

Das Sozialhilfegesetz geht von einer dreistufigen Informationsbeschaffung aus:

- zuerst bei der unterstützten Person selbst im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 1 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz)
- gestützt auf die Vollmacht
- gestützt auf die gesetzliche Auskunftspflicht von Behörden im Rahmen der Amtshilfe (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 46 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz)

Auch wenn das Gesetz vorsieht, dass die Vollmacht bei Einreichung des Gesuches eingeholt wird, muss der betroffenen Person zuerst die Möglichkeit gegeben werden, Informationen und Unterlagen selbst beizubringen.

Die Vollmacht ist auf jeden Einzelfall hin anzupassen: Bestehen in einem Fall z.B. keine gesundheitsrelevanten Aspekte, so darf keine Vollmacht bezüglich Ärztinnen, Ärzten bzw. Gesundheitsfachpersonen eingeholt werden.

Müssen im Laufe eines Verfahrens Informationen bei Stellen oder Personen eingeholt werden, die in der vorliegenden Vollmacht nicht erfasst sind, können jederzeit einzelfallweise Ermächtigungen bei der betroffenen Person eingeholt werden.